

# GENERATIONEN-BUS-SEINSHEIM E.V.

## Unser Ziel

Mobilität auf dem Lande

Linienverkehr



**Unsere Partnerkommunen:**

**Gemeinde Martinsheim**

**Markt Seinsheim**

# **Satzung des Vereins: Generationen-Bus-Seinsheim e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „**Generationen-Bus-Seinsheim**“, nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 97342 Seinsheim
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein setzt sich für die Verminderung der Umweltbelastung ein.
2. Vereinszweck ist die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen durch die Vereinsmitglieder.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann eine Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung verlangt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres. Bereits gezahlte Beiträge, Spenden oder Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds auf der Mitgliederversammlung beantragen, ebenso, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist oder die Bedingungen des Nutzungsvertrages nicht eingehalten hat. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb vier Wochen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliedschaft ruht mit allen Rechten und Pflichten bis zur Entscheidung über die Berufung durch die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen auf der Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder, die juristische Personen sind, dürfen keine Vorstandsämter übernehmen.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins und zur pünktlichen Zahlung der festgesetzten Beiträge.
4. Die Mitglieder haben das Recht, einen Nutzungsvertrag zur gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen einzugehen, dessen Form und Bedingungen vom Vorstand beschlossen werden.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Stimmrecht**

1. Alle Mitglieder haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht
2. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein weiteres Mitglied, aufgrund schriftlicher Vollmacht, vertreten kann.

## **§ 7 Vorstand**

### **1. Der Vorstand besteht aus:**

- a) Einer/Einem Vorsitzenden
- b) Einer/Einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Einer Kassenwartin/einem Kassenwart
- d) Einer Schriftführerin/einem Schriftführer
- e) Bis zu drei Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Deren Aufgabe ist die Vertretung des Vereins nach Außen und nach Innen. Vorsitzender und Stellvertreter sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter nur handeln darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, die Tarifstruktur, den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Veränderungen zwischen den Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern (auch per email) mitzuteilen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, externe Mitarbeiter/innen oder andere Institutionen mit der Abwicklung laufender Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischen, technischen oder rechtlichen Aufgaben zu beauftragen. Kosten dürfen dafür nicht entstehen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und diese ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder sind durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
2. Der Vorstand kann jederzeit, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/5 der Mitglieder, unter Angabe einer Tagesordnung, vom Vorstand die Einberufung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit

der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner
  - a) Entlastung des Vorstandes
  - b) Aufgaben des Vereins
  - c) Richtlinien für den An- und Verkauf von Fahrzeugen
  - d) Satzungsänderungen
  - e) eingebrachte Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Mitgliederversammlung zugelassen wird.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
8. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.
9. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung kann Nichtöffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte bestimmt werden.

### **§ 9 Protokollierung der Beschlüsse**

1. Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vermögen an den „Markt Seinsheim“, der das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zukommen lässt. Das Vermögen versteht sich abzüglich der Kautions, Darlehen und laufender Kosten.

### **§11 Salvatorische Klausel**

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Rechtswirksamkeit der Satzung im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die dem Vereinszweck am ehesten entspricht.

Seinsheim, 3. Juli 2013